

Kopftuchverbot im Referendariat verfassungskonform

Kopftuchverbot im Referendariat verfassungskonform

Das BVerfG hat in seinem am 27. Februar veröffentlichten Beschluss vom 14. Januar 2020 (2 BvR 1333/17) das Verbot des Hessischen VGH bestätigt – es ist Rechtsreferendarinnen im Vorbereitungsdienst verboten, ein Kopftuch zu tragen, wenn sie den Staat repräsentieren (also z.B. bei der staatsanwaltschaftlichen Sitzungsververtretung). Der entsprechende Eingriff in die Religionsfreiheit und auch die Freiheit der Berufsausübung ist durch die Pflicht, sich im Rechtsreferendariat in weltanschaulich-religiöser Hinsicht neutral zu verhalten, verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Bundesverfassungsgericht bestätigt Kopftuchverbot im Referendariat

Das BVerfG (2 BvR 1333/17) hat am 14.01. 2020 eine Entscheidung des Hessischen VGH bestätigt. Hiernach bleibt es Rechtsreferendarinnen im **Vorbereitungsdienst verboten**, ein **Kopftuch** zu tragen, wenn sie den **Staat repräsentieren** (also z.B. bei der staatsanwaltschaftlichen Sitzungsververtretung). Der entsprechende Eingriff in die **Religionsfreiheit** und auch die **Freiheit der Berufsausübung** ist durch die Pflicht, sich im Rechtsreferendariat in **weltanschaulich-religiöser Hinsicht neutral** zu verhalten, verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Die Beschwerdeführerin war Rechtsreferendarin im Land Hessen und trägt als Muslima ein **Kopftuch**. Noch vor Aufnahme des Referendariats wurde sie mit einem Hinweisblatt darüber belehrt, dass sich nach hessischer Gesetzeslage Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst **neutral** zu verhalten hätten und sie daher mit Kopftuch keine Tätigkeiten ausüben dürfe, bei denen sie als **Repräsentantin der Justiz oder des Staates** wahrgenommen werden könnte. Gegen die entsprechende Verwaltungspraxis stellte die Beschwerdeführerin beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, den der Hessische Verwaltungsgerichtshof in der Beschwerdeinstanz zurückwies. Hiergegen wendete sie sich mit der Verfassungsbeschwerde.

Das Verfassungsgericht wies die Beschwerde nunmehr zurück. Die der Beschwerdeführerin auferlegte Pflicht greife zwar in die von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte individuelle **Glaubensfreiheit bzw. Religionsfreiheit** ein. Diese sei damit gezwungen zu entscheiden, entweder die angestrebte Tätigkeit auszuüben oder dem von ihr als verpflichtend angesehenen religiösen Bekleidungsgebot Folge zu leisten.

Dieser Eingriff sei aber über die verfassungsimmanente Schranke der **staatlichen Neutralitätspflicht** gedeckt (vgl. **Art. 33 Abs. 3 GG**). Einschränkungen von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG müssten sich aus der Verfassung selbst ergeben. Solche verfassungsimmanenten Schranken seien jedoch die Grundrechte Dritter sowie **Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang**. Die Einschränkung bedürfe überdies einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Als solche habe der für die Auslegung des einfachen Rechts zunächst zuständige Verwaltungsgerichtshof in nicht zu beanstandender Weise § 27 Abs. 1 Satz 2 des hessischen Juristenausbildungsgesetzes (JAG) in Verbindung mit § 45 Sätze 1 und 2 des hessischen Beamtengesetzes (HBG) herangezogen.

Die Verpflichtung des Staates auf **Neutralität** könne keine andere sein als die Verpflichtung seiner Amtsträger auf **Neutralität**, denn der Staat könne nur durch Personen handeln. Eine Zurechnung des Auftretens dieser Personen komme aber insbesondere dann in Betracht, wenn der Staat auf das äußere Gepräge einer Amtshandlung besonderen Einfluss nehme. Dies sei im Bereich der Gerichtsverhandlungen der Fall. Als weitere verfassungsimmanente Schranke sei zudem die **Funktionsfähigkeit der Rechtspflege** insgesamt zu berücksichtigen, die zu den Grundbedingungen des **Rechtsstaats** zähle und im **Wertesystem** des Grundgesetzes fest verankert sei. **Funktionsfähigkeit** setze voraus, dass **gesellschaftliches Vertrauen** nicht nur in die einzelne Richterpersönlichkeit, sondern in die Justiz insgesamt existiere.

Das **Spannungsverhältnis** zwischen diesen Verfassungsgütern sei unter Berücksichtigung des Toleranzgebots aufzulösen. Der Staat müsse aber ein **angemessenes Verhältnis** zu dem Gewicht

und der **Bedeutung des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit** und der Schwere des Eingriffs einerseits und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe andererseits wahren. Die Entscheidung des Gesetzgebers für eine **Pflicht**, sich im Rechtsreferendariat in **weltanschaulich-religiöser Hinsicht neutral** zu verhalten, sei aber aus verfassungsrechtlicher Sicht zu respektieren.

Für die **Verfassungsmäßigkeit des Verbots** spreche trotz der **Schwere des Eingriffs** der Umstand, dass es sich auf **wenige einzelne Tätigkeiten** beschränke. Es gelte, soweit Referendare mit richterlichen Aufgaben betraut werden, bei der Wahrnehmung des staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienstes und bei der Übernahme justizähnlicher Funktionen. Rechtsreferendare haben insofern ebenso wie Beamte die Werte, die das Grundgesetz der Justiz zuschreibt, zu verkörpern. Der Umstand, dass sie sich in Ausbildung befänden und nach deren Abschluss womöglich Tätigkeiten ausüben, für die die dargestellten verfassungsrechtlichen Maßstäbe nicht greifen, führe zu keiner anderen Bewertung. Die Ableistung eines im Ergebnis vollwertigen Rechtsreferendariats bleibe weiterhin möglich.

45 Satz 3 HBG stehe mit den Regelungen des Grundgesetzes in Einklang, sofern er **verfassungskonform** angewendet werde. Nach der Norm sei der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen bei der Entscheidung darüber, ob im Einzelfall ein neutrales Verhalten vorliegt, angemessen Rechnung zu tragen. Er ermögliche es jedoch auch, Sachverhalte mit unterschiedlichem religiösen Hintergrund dort gleich zu behandeln, wo dies – wie im Bereich der Justiz – verfassungsrechtlich notwendig sei.

Auch die Ausbildungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht seien nicht verletzt, da hier ebenfalls die bei Art. 4 geltende Rechtfertigung heranzuziehen sei.

<https://www.juracademy.de>

Stand: 01.03.2020